

Der Beschuldigte kann nicht ohne Zustimmung des Untersuchungsführers Protokolle ändern. Die Grundlage der Entscheidung des Untersuchungsführers über die Vornahme oder Nichtvornahme der durch den Beschuldigten angestrebten Veränderung bildet der tatsächliche Verlauf der Vernehmung. Sind die Verlangen des Beschuldigten darauf gerichtet, eine konkrete inhaltliche Wiedergabe seiner Aussagen zu erreichen oder den Verlauf der Vernehmung besser widerzuspiegeln, ist diesem grundsätzlich stattzugeben. Jegliche Dispute mit dem Beschuldigten über derartige Anliegen zur Veränderung der Dokumentierung sind zu vermeiden. Sie sind geeignet, als Angriffspunkte gegen die Objektivität der Durchführung der Untersuchung zu dienen.

Beabsichtigen Beschuldigte, die Darstellung im Protokoll entgegen dem tatsächlichen Ablauf der Vernehmung zu verändern, soll diesem Verlangen grundsätzlich nicht stattgegeben werden. Es erwies sich in solchen Fällen als zweckmäßig, den Beschuldigten von der Richtigkeit der Wiedergabe seiner Aussagen bzw. des Verlaufs der Vernehmung im Protokoll zu überzeugen - nachhaltig ist das auf der Grundlage einer zusätzlich angefertigten Schallaufzeichnung möglich - und ihn zur Unterschriftsleistung unter das Protokoll aufzufordern.

Betreffen die Veränderungswünsche des Beschuldigten neue Aussagen in Form von Richtigstellungen, Ergänzungen oder die Zurücknahme getätigter Aussagen, sind diese neuen Aussagen in Abhängigkeit von ihrem Umfang am Schluß des Protokolls oder in einem neuen Vernehmungsprotokoll gesondert zu dokumentieren. Die zuvor gegebene Darstellung wird in diesem Fall nicht geändert.

Zum Beispiel:

Frage: Bei der Durchsicht des Protokolls bekundeten Sie, Aussagen berichtigen (ergänzen, detaillieren ...) zu wollen. Welche Darlegungen möchten Sie nunmehr vornehmen?

Antwort: Beim Lesen des Protokolls habe ich über meine Aussagen zu .... noch einmal nachgedacht. Ich möchte jetzt auf Grund .... aussagen, daß ich .... (es folgt die neue Aussage)